



Im Update Heilberufe Juli informieren wir Sie über das aktuelle Urteil des Bundessozialgerichts. Es hat darüber entschieden, ob freiberufliche Praxisvertretungen überhaupt noch möglich sind.

## Honorararzt im Krankenhaus sozialversicherungspflichtig

Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht, so das Bundessozialgericht (BSG) in einem aktuellen Urteil.

Bei einer Tätigkeit als Arzt ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst „höherer Art“ ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob die Betroffenen weisungsgebunden bzw. in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind.

Letzteres ist bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig gegeben, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben. So sind Anästhesisten bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setzt regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen. Hinzu kommt, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen und vollständig in den Betriebsablauf eingegliedert sind. Unternehmerische Entscheidungsspielräume sind bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben. Die Honorarhöhe ist nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und vorliegend nicht ausschlaggebend.

Ein Fachkräftemangel im Gesundheitswesen hat keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen „entlastete“ und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.

*BSG, Urteil vom 04.06.2019, Az.: B 12 R 11/18 R*

## Folgen für die niedergelassenen Ärzte?

Obwohl das Urteil sich explizit auf einen Krankenhaus-Fall bezieht, sind hier weitreichende Folgen auch für die niedergelassenen Ärzte impliziert. Denn das BSG hatte eine Reihe von Fällen der Zusammenarbeit selbstständiger Ärzte mit Krankenhäusern in unterschiedlichen Konstellationen zu entscheiden. Der Senat hat sich allerdings jegliche Differenzierung in seiner Argumentation gespart und **alle** Fälle als scheinselfständige Tätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterworfen. Damit ist bei stringenter Anwendung dieses Urteils auch jeder Praxisvertreter insbesondere in einer BAG kein Freiberufler mehr, sondern in nahezu allen Fällen ein Angestellter. Die Eingliederung zeigt sich insbesondere daran, dass die Vertreter nur eine Teilleistung innerhalb der Organisationsabläufe erbringen, Betriebsmittel der Praxis nutzen, und mit angestellten Ärzten und sonstigem Personal der Praxis zusammenarbeiten.

Ausnahmen kann man wohl nur noch in „echten“ Vertretungsfällen (also bei Urlaub oder Krankheit) in Einzelpraxen annehmen, bei der kein weisungsbefugter „Inhaber“ zusätzlich anwesend ist. Aber auch dies ist mit Vorsicht zu handhaben.

Es ist daher dringend anzuraten, auf „einfache“ Praxisvertreter – also Vertretung gegen Rechnungsstellung - **ab sofort** zu verzichten. Ansonsten wird bei künftigen Sozialversicherungsprüfungen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge das Risiko eingegangen, zur Sozialversicherung der gezahlten Vergütungen herangezogen zu werden. Dies kann zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüfpraxis mit den o. g. Entscheidungen im Rücken auch für die Vergangenheit noch einmal deutlich verschärft.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

### Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Institut, Bundessozialgericht

#### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz